

# SANIERUNG

- n Krisensymptome und -ursachen
- n Richtiges Handeln in der Unternehmenskrise
- n Sanierungsgrundsätze: Strukturierung hinsichtlich verschiedener Aspekte
  - n Sanierungsmassnahmen: Einzelne Schritte und Möglichkeiten

**Giorgio Meier-Mazzucato**

Dr. iur., Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA  
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte  
Treuhänder, Revisionsexperte, Steuerberater ITERA-Gruppe

[giorgio.meier@itera.ch](mailto:giorgio.meier@itera.ch), [www.itera.ch](http://www.itera.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Begriffe .....	4
2.	Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen .....	6
3.	Begriff der Unterbilanz und der Überschuldung.....	7
3.1.	Die buchhalterische Unterteilung der Unterbilanz.....	8
3.2.	Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz.....	11
4.	Durchführung einer Sanierung .....	16
4.1.	Sanierung als Problemlösungszyklus .....	16
4.2.	Weitere Voraussetzungen einer erfolgreichen Sanierung .....	17
5.	Die Sanierungsarten und -formen bzw. -massnahmen .....	18
5.1.	Die bilanzielle Sanierung.....	19
5.2.	Die finanzielle Sanierung .....	21
5.3.	Spezialformen der finanziellen Sanierung .....	23
5.3.1.	Besserungsschein und Sanierungsgenusschein .....	23
5.3.2.	Überbrückungskredit .....	25
5.4.	Die organisatorische Sanierung.....	26
5.4.1.	Personalmassnahmen .....	26
5.4.2.	Investitionsaufschub .....	29
5.4.3.	Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte.....	29
5.4.4.	Ist Konkurs oder Zwangsliquidation die einzige Lösung für KMU?.....	30
5.4.5.	Was ist eine Auffanggesellschaft und wie wird sie eingerichtet?.....	31
5.4.6.	Was ist zu beachten bei Übertragung von Aktiven an neue Gesellschaft?.....	33
6.	Die Sanierungsbilanz und das Sanierungskonto .....	35
7.	Steuerfolgen der Sanierungsmassnahmen .....	36
8.	Fragen und Aufgaben .....	41
8.1.	Sie haben die Aufgabe die Pauper AG zu sanieren. Es stehen Ihnen folgende Daten zur Verfügung:.....	41
8.2.	HAMARE AG - Sanierung.....	43

## VORBEMERKUNG

Diese Abhandlung gibt einen kurzen Überblick über Krisensymptome und –ursachen, richtiges Handeln in der Unternehmenskrise, Sanierungsgrundsätze hinsichtlich verschiedener Aspekte und zeigt einzelne Schritte und Möglichkeiten von Sanierungsmassnahmen.

Die vorliegende Abhandlung erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Für weiterführende Darstellungen sei auf die entsprechende Literatur verwiesen.

## SANIERUNG

### 1. Begriffe

#### Sanierung

Sanierung kommt aus dem **Lateinischen** und heisst **zu Deutsch: Gesundung oder Heilung**. Sanierung **im Zusammenhang mit Unternehmungen** bedeutet also die **Gesundung oder Heilung von „kranken“ Unternehmungen**.

#### Sanierung im weiteren und engeren Sinn

##### n Sanierung im weiteren Sinn

Darunter verstehen wir alle **bilanziellen, finanziellen und organisatorischen Massnahmen** zur **Wiederherstellung** des durch Verluste angegriffenen **Eigenkapitals** einer Unternehmung.

##### n Sanierung im engeren Sinn

Darunter verstehen wir die **Gesamtheit der finanziellen Massnahmen** zur **Wiederherstellung** des **finanziellen Gleichgewichts** einer Unternehmung.

Unternehmenskrisen werden durch konjunkturelle, strukturelle oder führungs-mässige Schwierigkeiten ausgelöst und bewirken folglich eine finanzielle Notlage.

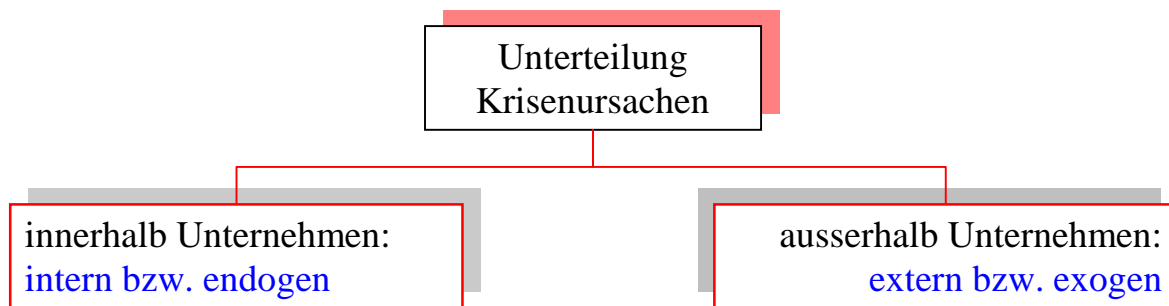
Wie äussert sich für ein Unternehmen eine Krise bzw. eine finanzielle Notlage?  
 Sie äussert sich i.d.R. durch:

Ursachen führen zu	Wirkung der Äusserung der Ursachen
<b>Illiquidität</b>	<p>Die zur Verfügung stehenden <b>liquiden Mittel reichen nicht mehr für eine fristgerechte Begleichung der Verbindlichkeiten.</b></p> <p>In der Finanz- und Betriebswirtschaft wird die Liquidität als der „<b>Atem</b>“ einer <b>Unternehmung</b> bezeichnet.</p>
<b>Mangelnde Rentabilität</b>	<p>Die <b>Rentabilität</b> (Reingewinn im Verhältnis zum Kapital) ist <b>zu gering</b>. Es wurden <b>zu kleine Gewinne oder gar Verluste</b> erzielt.</p> <p>In der Finanz- und Betriebswirtschaft wird die Rentabilität als die „<b>Nahrung</b>“ einer <b>Unternehmung</b> bezeichnet.</p>
<b>Unterbilanz und Überschuldung</b>	<p>Bei der Unterbilanz ist das Eigenkapital z.T. verloren, d.h. die Aktiven decken die Passiven nicht mehr voll.</p> <p>Die Überschuldung zeigt sich dadurch, dass die Aktiven das Fremdkapital nicht mehr voll decken. M.a.W. ist das Eigenkapital vollständig verloren.</p>
<b>Falsche Finanzierung</b>	<p>Das <b>Fremd- und Eigenkapitalverhältnis entspricht nicht der Aktivseite</b>. Die goldene Bilanzregel und die goldene Finanzierungsregel sind nicht eingehalten.</p>

## 2. Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen

Die Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen, sind einerseits gemachte Fehler, die sich das notleidende Unternehmen selber zurechnen muss und andererseits äussere Umstände, die sich negativ auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens auswirken. Demgemäss wird wie folgt unterschieden:

- n Interne Ursachen (endogen)
- n Externe Ursachen (exogen)



Die Kenntnis der Krisenursachen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung. Eine entsprechende Analyse hat der Sanierung voranzugehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt einige der wichtigsten internen und externen Krisenursachen. S. für Details die jeweils aktuelle Untersuchung von Jürgen Hauschildt, Sanierungsstrategien, empirisch-qualitative Untersuchung zur Bewältigung schwerer Unternehmenskrisen.

Interne Ursachen	Externe Ursachen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Führungsmängel</b> (Schönwetterkapitäne, Informationsmängel usw.) *)</li> <li>– <b>Falsche Markteinschätzung</b> *)</li> <li>– <b>Finanzierungsfehler</b> *)</li> <li>– Unter- und Überkapazitäten</li> <li>– Falsche Organisation</li> <li>– Mangelhaftes Finanz- und Rechnungswesen</li> <li>– Fehlende Rationalisierungsmassnahmen</li> <li>– Technologischer Stillstand (zu geringes Investitionsvolumen)</li> <li>– Einseitiger Absatz</li> <li>– Falsche Personalstruktur</li> </ul> <p>*) <b>Häufigste Ursachen</b> gemäss Hauschildt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unerwartete grosse Krisen</li> <li>– Währungszerfall</li> <li>– Dumping</li> <li>– Unerwarteter Marktzusammenfall</li> <li>– Unerwartete Richtungsänderung der Mode, des Trends</li> <li>– Wettbewerbsverzerrungen (z. B. durch Steuern)</li> <li>– Neue Erfindungen</li> </ul>

### 3. Begriff der Unterbilanz und der Überschuldung

#### Unterbilanz

**Umfassend** (i.w.S.) kann die Unterbilanz umschrieben werden als die **Situation**, in der die **Aktiven** die **Passiven nicht mehr decken**.

Die **Unterbilanz** ist dann **ohne Überschuldung**, wenn

- n der **Bilanzverlust kleiner** als das **übrige Eigenkapital** ist oder umgekehrt
- n das **Fremdkapital kleiner** als die **Aktiven**, aber das **Grundkapital nicht mehr voll gedeckt** ist.

Die **Unterbilanz** ist eine **Überschuldung**, wenn

- n der **Bilanzverlust grösser** als das **Eigenkapital** ist oder umgekehrt
- n das **Fremdkapital grösser** als die **Aktiven** ist.

### 3.1. Die buchhalterische Unterteilung der Unterbilanz

Die Unterteilung der Unterbilanz in

- n **offen**
- n **verdeckt**
- n **echt**
- n **unecht**

wird in der Folge anhand von einfachen Bilanzen bestimmt.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	100'000	Fremdkapital	160'000
Anlagevermögen	80'000	Eigenkapital	40'000
		Bilanzverlust	-20'000
	180'000		180'000

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt. Gemäss Art. 725 Abs. 1 OR muss eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragt werden.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	100'000	Fremdkapital	150'000
Anlagevermögen	90'000	Eigenkapital	40'000
	190'000		190'000

Das Anlagevermögen ist um 10'000 über- und das Fremdkapital um 10'000 unterbewertet.

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen verdeckten, aber echten Kapitalverlust von CHF 20'000. Es kommt zur Anwendung von Art. 725 Abs. 1 OR, da die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	150'000
Anlagevermögen	110'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-40'000
	<u>260'000</u>		<u>260'000</u>

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um keinen Kapitalverlust und der Bilanzverlust ist kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Von Gesetzes wegen müssen daher keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	170'000
Anlagevermögen	90'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-80'000
	240'000		240'000

Das Anlagevermögen ist um 20'000 unter- und das Fremdkapital um 20'000 überbewertet.

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen offenen, unechten Kapitalverlust. Effektiv besteht ein Bilanzverlust von CHF 40'000. Der effektive Bilanzverlust ist jedoch kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Von Gesetzes wegen müssen keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden.

### 3.2. Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz

Handelsrechtliche Bestimmungen zur Unterbilanz finden wir nur bei den Kapitalgesellschaften und der Genossenschaft. Die Personengesellschaften kennen keine entsprechenden Normen.

In der Folge betrachten wir stellvertretend für alle Kapitalgesellschaften und die Genossenschaft die Bestimmungen des Aktienrechts für die Unterbilanz. Wesentlich sind demgemäss die Art. 670, 671, 725 und 725a OR:

### Art. 670 OR Aufwertung

<sup>1</sup> Ist die **Hälfte** des **Aktienkapitals** und der **gesetzlichen Reserven** **infolge** eines **Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt**, so dürfen zur **Be-seitigung** der **Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen**, deren **wirklicher Wert über** die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen** ist, **bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet** werden. Der **Aufwertungs-betrag** ist **gesondert als Aufwertungsreserve** auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

### Art. 671 OR Allgemeine Reserve

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die **allgemeine Reserve darf**, soweit sie die **Hälfte des Aktienka-pitals nicht übersteigt**, **nur zur Deckung von Verlusten** oder für Massnahmen **verwendet** werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

<sup>4</sup> ...

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> ...

### **Art. 725 OR Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung**

<sup>1</sup> Zeigt die **letzte Jahresbilanz**, dass die **Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt** ist, so **beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein** und **beantragt ihr Sanierungsmassnahmen**.

<sup>2</sup> Wenn **begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht**, muss eine **Zwischenbilanz erstellt** und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die **Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt** sind, so hat der **Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen**, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

### **Art. 725a OR Eröffnung oder Aufschub Konkurs**

<sup>1</sup> Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf **Antrag des Verwaltungsrates** oder eines **Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht**; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

<sup>2</sup> Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

<sup>3</sup> Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	190'000
Anlagevermögen	110'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-80'000
	260'000		260'000

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Der Bilanzverlust ist grösser als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven und es müssten Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 OR ergriffen werden. Gemäss Art. 671 Abs. 3 OR dürfen die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern. Nach der Verrechnung der Reserven mit dem Bilanzverlust verbleibt ein solcher von CHF 30'000, sodass der Kapitalverlust eliminiert ist und keine Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	90'000	Fremdkapital	150'000
Anlagevermögen	100'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-110'000
	<u>190'000</u>		<u>190'000</u>

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Der Bilanzverlust ist grösser als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Es müssen Sanierungsmassnahmen gem. Art. 725 Abs. 1 OR vorgenommen werden. Gemäss Art. 671 Abs. 3 OR darf die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

Auch nach Verrechnung der Reserven mit dem Bilanzverlust verbleibt ein Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 OR von CHF 60'000 und es müssen entsprechende Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	90'000	Fremdkapital	220'000
Anlagevermögen	100'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-180'000
	<u>190'000</u>		<u>190'000</u>

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

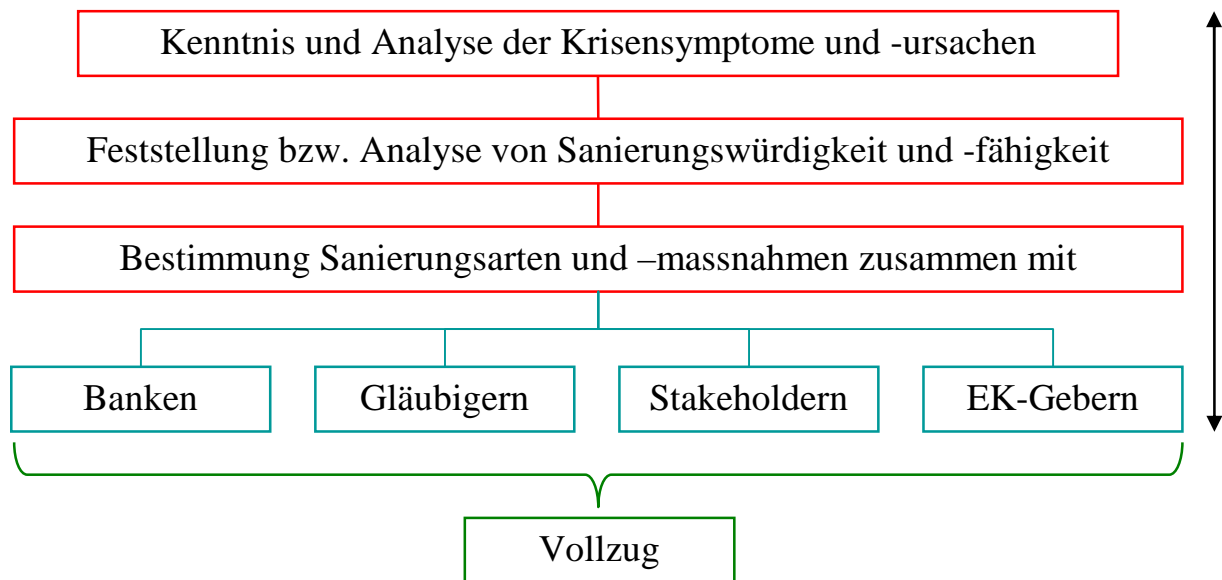
Es handelt sich um eine Überschuldung. Der Bilanzverlust ist grösser als das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven oder umgekehrt das Fremdkapital grösser als die Aktiven. Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Verwendung der allgemeine Reserve gemäss Art. 671 Abs. 3 OR hat hier keine positiven Auswirkungen, da sie die Überschuldung nicht aufhebt.

#### **4. Durchführung einer Sanierung**

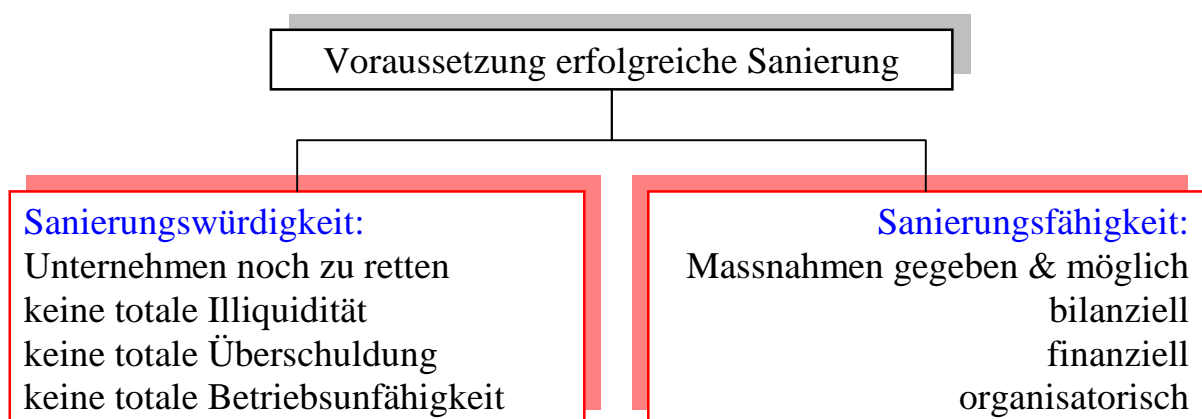
##### **4.1. Sanierung als Problemlösungszyklus**

Eine erfolgreiche Sanierung setzt voraus, dass die Vorgehensweise klar und strukturiert erfolgt. Aufgrund der Vielschichtigkeit und verschiedenen Abhängigkeiten empfiehlt es sich, die Sanierung als Problemlösungszyklus zu organisieren. S. dazu die folgende Darstellung.



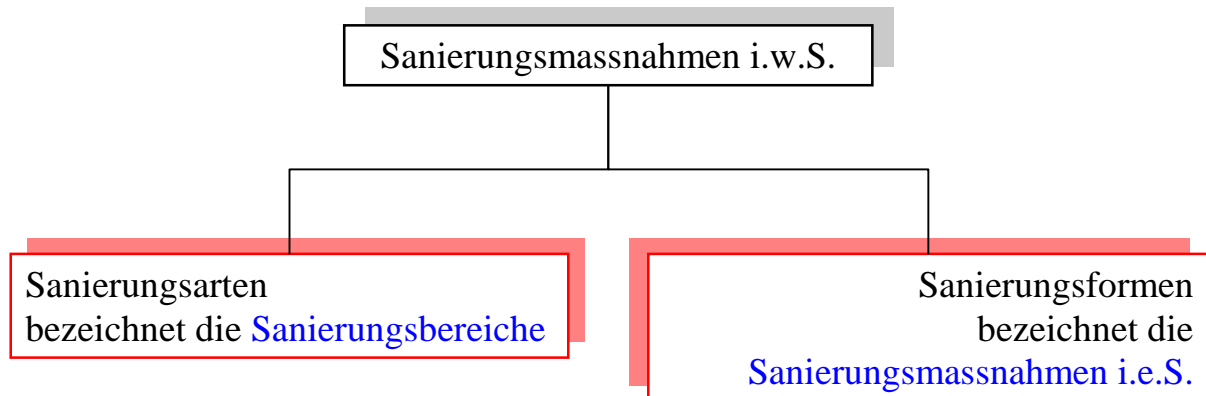
#### 4.2. Weitere Voraussetzungen einer erfolgreichen Sanierung

Nebst Kenntnis der Krisenursachen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung, dass **Sanierungswürdigkeit** und **Sanierungsfähigkeit** beim krisengebeutelten Unternehmen gegeben sind.



## 5. Die Sanierungsarten und -formen bzw. -massnahmen

Die Sanierungsmassnahmen i.w.S. werden wie folgt unterteilt:



Sanierungsarten	Sanierungsformen bzw. -massnahmen
<b>bilanzielle</b> Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kapitalherabsetzung</li> <li>– Aufwertung von Aktiven</li> <li>– Auflösung von stillen Reserven</li> <li>– Rangrücktritt</li> </ul>
<b>finanzielle</b> Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung des Eigenkapitals</li> <li>– Veränderung des Fremdkapitals</li> </ul>
<b>organisatorische</b> Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalstruktur</li> <li>– Betriebsorganisation</li> <li>– Finanz- und Rechnungswesen</li> <li>– usw.</li> </ul>

Die einzelnen Sanierungsarten und –formen bzw. -massnahmen werden in der Folge im Detail kurz dargestellt und gleichzeitig die entsprechenden Buchungssätze gebildet.

## 5.1. Die bilanzielle Sanierung

### Bilanzielle Sanierung

Die **Charakteristik** der bilanziellen Sanierung liegt darin, dass **keine finanziellen Vorgänge** notwendig sind. Es sind nebst den für die Durchführung teilweise notwendigen organisatorischen Vorkehrungen **lediglich entsprechende Buchungen** zu treffen.

### n Kapitalherabsetzung (Art. 732 - 735 OR)

- Generalversammlungsbeschluss mit Änderung der Statuten (Art. 732 Abs. 1 OR)
- Revisionsbericht von Revisionsexperte (Art. 732 Abs. 2 OR)
- Mindestaktienkapital Fr. 100'000
- Nennwert pro Aktie bis auf 1 Rappen möglich (Art. 622 Abs. 4 OR)
- Aufforderung, Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger nicht notwendig, wenn Kapitalherabsetzung < Unterbilanz

Buchungen:

Grundkapital	an	Bilanzverlust	80'000
Grundkapital	an	Reserven	20'000

## n Aufwertung bestimmter Aktiven (Art. 670 OR)

- Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR)
- Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen
- Bildung der Aufwertungsreserve (Art. 671b OR)
- Revisionsbericht von Revisor (Art. 670 Abs. 2 OR)

Beispielbuchungen für Bildung der Aufwertungsreserve:

Grundstücke	an	Aufwertungsreserve	50'000
Beteiligungen	an	Aufwertungsreserve	50'000

Beispielbuchungen für Auflösung der Aufwertungsreserve:

Aufwertungsreserve	an	Grundstücke	50'000
Aufwertungsreserve	an	Beteiligungen	50'000
	oder		
Aufwertungsreserve	an	Grundkapital	100'000

## n Auflösung von stillen Reserven

- auf Aktiven bis zum Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert (Art. 665 ff. OR)
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen (Art. 669 OR)

Beispielbuchungen:

Sachanlagen	an	a.o. Ertrag	50'000
Vorräte	an	Waren-, Materialaufw.	50'000
Rückstellungen	an	verschied. ER-Konti	50'000

## n Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)

- Gesellschaftsgläubiger tritt im Umfang der Überschuldung hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurück
- Vorsicht: keine sanierende Wirkung, nur Vermeidung des Ganges zum Richter (!)
- Überschuldung bleibt bestehen

Beispielbuchungen:

FK	an	FK mit Rangrücktritt	50'000
----	----	----------------------	--------

## 5.2. Die finanzielle Sanierung

### Finanzielle Sanierung

Mit der **finanziellen Sanierung verbunden** sind **finanzielle Vorgänge**. D.h. dass die **Veränderung des Eigen- oder Fremdkapitals** immer **in Verbindung mit einer Zunahme an Flüssigen Mitteln** oder der **Abnahme von Fremdkapital** steht.

## n Veränderung des Eigenkapitals

- Vorbemerkung: Lediglich die Herabsetzung des Aktienkapitals ist für sich alleine noch keine finanzielle Sanierung, sondern eine bilanzielle. Steht die Herabsetzung i.V.m. einer gleichzeitigen Heraufsetzung des Aktienkapitals kann der gesamte Vorgang als finanzielle Sanierung eingestuft werden.
- Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre, sog. à fonds perdu-Zahlungen
- Aktienkapitalerhöhungen mit Ausgabe von Vorzugsaktien (Art. 654 ff. OR), ev. auch von Genussscheinen (Art. 657 OR)

Beispielbuchungen Grundkapitalerhöhung:

Flüssige Mittel	an	Grundkapital	100'000
Flüssige Mittel	an	Allg. Reserve (Agio)	20'000

Buchungen à fonds perdu-Zahlung:

Flüssige Mittel	an	Allg. Reserve	100'000
Flüssige Mittel	an	Bilanzverlust	100'000

Buchungen à fonds perdu-Zahlung Dritte:

Flüssige Mittel	an	a.o. Ertrag	100'000
Flüssige Mittel	an	Allg. Reserve, BV	100'000

## n Veränderung des Fremdkapitals

- Umwandlung von kurz- und langfristigem Fremdkapital in Eigenkapital
- Forderungsverzicht (Nachlassverträge Prozent- und Liquidationsvergleich, aussergerichtlich)
- Umwandlung von kurz- in langfristiges Fremdkapital (keine eigentliche Sanierungswirkung)
- Erhalt von Aktionärsdarlehen (keine eigentliche Sanierungswirkung)

Beispielbuchungen Umwandlung FK in EK:

kFK oder IFK	an	Flüssige Mittel	100'000
Flüssige Mittel	an	GK, Reserven	20'000

Beispielbuchungen Forderungsverzicht:

Aktionärsdarlehen	an	a.o. Ertrag	100'000
FK Dritte	an	a.o. Ertrag	100'000

Beispielbuchungen kFK und lFK und Erhalt:

kFK	an	lFK	100'000
Flüssige Mittel	an	Aktionärsdarlehen	100'000

### 5.3. Spezialformen der finanziellen Sanierung

#### 5.3.1. Besserungsschein und Sanierungsgenussschein

Sowohl beim Besserungsschein als auch beim Genussschein handelt es sich um einen Forderungsverzicht, der mit Bedingungen verbunden ist.

#### **n** Besserungsschein

Beim Besserungsschein ist der Forderungsverzicht verbunden mit einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft. Die Eidg. Steuerverwaltung erkennt keinen Aufwandcharakter der auflebenden Schuld. Die ESTV betrachtet die Lage des Unternehmens nicht als Härtefall (es werden offenbar wieder bessere Zeiten erwartet) und erhebt auf der Ausgabe die Emissionsabgabe.

Oftmals behält sich die Gesellschaft das Recht vor, einen Teil oder alle ausstehenden Genussscheine zu festgelegten Konditionen zurückzukaufen. Der entsprechende Rückkaufswert ist in der Folge verrechnungssteuerpflichtig.

- Der Besserungsschein braucht keine statutarische Grundlage, wobei gemäss Böckli ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich sein soll.
- Die Emissionsabgabe ist geschuldet, da keine Sanierung und keine offenbare Härte vorliegt (ist aber teilweise umstritten).

### **Besserungsschein (certificat de préention)**

Besserungsscheine werden beim bedingten Forderungsverzicht ausgestellt und stellen folglich bedingte Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft dar, die zu erfüllen ist, sobald die vereinbarten Bedingungen eintreten.

Beachte: Der bedingte Forderungsverzicht wird im Sanierungszeitpunkt verbucht, aber Besserungsscheine sind im Anhang aufzuführen: möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögenslage.

Bsp.: Lufthansa-Swiss-Deal. S. separate Beilage. Auch Sihl, 2001.

### **n Sanierungsgenusschein**

Beim Sanierungsgenusschein handelt es sich um ein Beteiligungsrecht (Vermögensrecht), welches für den Forderungsverzicht den Gläubiger „entschädigt“. Die Emissionsabgabe wird von der Eidg. Steuerverwaltung im Fall eines Forderungsverzichts mit Ausgabe von Genusscheinern erlassen, da bei einer Gesundung der Unternehmung keine Forderung neu auflebt. Genusscheinere werden in Bezug auf die Verrechnungssteuer gleich wie Besserungsscheine behandelt.

S. dazu Art. 627 Ziff. 9, 652a Abs. 1 Ziff. 4 und insbesondere Art. 657 OR.

### **Sanierungsgenussschein**

- n** Wird im Rahmen von Sanierungen an Gläubiger abgegeben und für Fall Wiedererstarkung gewisse Vermögensrechte gewähren.
- n** Sanierungsgenussschein erfordert als gesellschaftsrechtliches Beteiligungspapier eine statutarische Grundlage und folglich eine Statutenänderung mit Generalversammlungsbeschluss.
- n** Genussscheine sind Beteiligungspapiere ohne Nennwert, verschaffen keine Mitgliedschafts-, sondern nur Vermögensrechte.

### 5.3.2. Überbrückungskredit

Beim Überbrückungskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zur vorübergehenden Verbesserung der Liquidität eines Unternehmens, bspw. zur Überbrückung von Engpässen.

### **Überbrückungskredit**

Opel erhält ersten Überbrückungskredit - Magna spart, 2. Juni 2009

Berlin (awp international) - Wenige Tage nach Einigung auf Rettungskonzept hat Autobauer Opel die ersten Gelder aus dem staatlichen Überbrückungskredit von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Anders als ursprünglich geplant, muss Opel-Investor Magna sich aber nicht an dieser Zwischenfinanzierung beteiligen. Das teilte Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) am Dienstag mit.

## 5.4. Die organisatorische Sanierung

### **Organisatorische Sanierung**

Mit der organisatorischen Sanierung verbunden sind organisatorische Massnahmen bzw. Restrukturierungen.

Die organisatorischen die Sanierung steht immer in Verbindung mit bspw.

- n Personalmassnahmen, wie
  - Kündigungen
  - Teilzeit
  - Kurzarbeit
  - Boni in Aktien oder Ferien
- n Investitionsaufschub
- n Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte
- n Rationalisierungen Produktion, Vertrieb, Materialwirtschaft

### 5.4.1. Personalmassnahmen

Innerhalb der Personalmassnahmen sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Die folgende Tabelle zeigt eine Auswahl.

## Personalmassnahmen

Personalmassnahmen haben sowohl organisatorische als auch finanzielle Wirkungen. Sie umfassen bspw.

- n Kündigungen
- n Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeit
- n Kurzarbeit
- n Boni anstatt in Geld, in Aktien oder Ferien
- n Sabbaticals

In der Folge werden einzelne dieser Massnahmen kurz dargestellt.

### n Einzelkündigungen

Grundlage bilden die Art. 334 ff. OR. Bei Entlassungen sind kurze Kündigungsfristen von Vorteil. S. zu den Kündigungsfristen grundsätzlich Art. 335c OR. Zu beachten ist bei Sanierungen insbesondere Art. 335a Abs. 2 OR, wonach durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag für den Arbeitnehmer kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden dürfen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt oder eine entsprechende Absicht kundgetan hat. Zum Vorliegen wirtschaftlicher Gründe: Es ist keine Existenznot des Unternehmens erforderlich, sondern es genügt, wenn sich aus betrieblichen Gründen (bspw. Reorganisation, Rationalisierung, Sparmassnahmen) ein Personalabbau aufdrängt.

### n Massenentlassung

Grundlage bilden Art. 335d ff. OR. S. indessen die weiterführenden Informationen via Internet. Grundsätzlich liegt eine Massenentlassung vor, wenn innert 30 Tagen mindestens 10 Arbeitnehmer/-innen (AN) entlassen werden, wobei die konkrete Anzahl nach Betriebsgrössen abgestuft ist, nämlich:

1. mindestens 10 AN in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 AN beschäftigen;
2. mindestens 10 Prozent der AN in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 AN beschäftigen;
3. mindestens 30 AN in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 AN beschäftigen.

Allgemein im Zusammenhang mit Kündigungen, aber auch bei Massentlassungen ist der Kündigungsschutz gemäss Art. 336 ff. OR zu beachten und dabei insbesondere die missbräuchliche Kündigung und die Kündigung zur Unzeit.

#### **n Boni anstatt in Geld in Aktien oder Ferien**

Boni stellen Lohn dar. S. Art. 322a OR. Lohn ist i.d.R. in Geld zu bezahlen, wobei die Bezahlung aber auch in Form von Mitarbeiteraktien (MA) bzw. Ferien möglich ist.

Voraussetzung der Bezahlung der Boni in Form von MA ist eine entsprechende Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/-innen. Diese Vereinbarung muss nicht schon im Grundarbeitsvertrag, sondern kann auch später im Rahmen der Sanierung getroffen werden. Gleiches gilt für Ferien. S. dazu Art. 329d OR, wobei es bei der Bezahlung der Boni mittels Ferien nicht um weniger, sondern um mehr Ferien geht und deshalb eine solche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/-innen zulässig ist.

MA sind hier Lohnaufwand und werden entsprechend verbucht. Voraussetzung ist mithin ein MA-Pool, bspw. in der Form eigener Aktien. Andernfalls werden die MA von den bestehenden Aktionären erworben. Ferien sind hier kein Lohnaufwand, weshalb keine Buchung erforderlich ist. Ausnahme bildet die Situation, da die Ferien per Bilanzstichtag noch nicht bezogen sind; in diesem Fall wäre eine entsprechende Ferienrückstellung zu bilden.

Boni in Form von MA oder Ferien sind folglich je unterschiedlich liquiditätswirksam bzw. –sparend und erfolgs- bzw. renditebelastend.

#### 5.4.2. Investitionsaufschub

Investitionen eines Unternehmens können auf verschiedenen Verträgen basieren, bspw. Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR), Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), Auftrag (Art. 394 ff. OR) oder gemischt.

Verpflichtungen aus eingegangenen Verträgen sind grundsätzlich einzuhalten, auch in Bezug auf die gegenseitigen Leistungszeitpunkte. Dies ergibt sich aus dem Vertragsrecht, dem Grundsatz: pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten) und den geschlossenen Verträgen selbst.

Beinhaltet ein "Investitions"-Vertrag keine Klausel über einen Zeitaufschub der Leistung des Beauftragten, kann ein Investitionsaufschub nicht einseitig erklärt werden. Diesfalls bedarf es einer entsprechenden Einigung der Parteien.

#### 5.4.3. Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte

##### **n Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten**

Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten können reduziert bzw. aufgegeben werden, je nach Art ihrer konkreten Nutzungsform, namentlich Eigentum oder Miete. Es sind folgende Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

- Bei Eigentum sind es Art. 216 ff. OR. Die Räumlichkeiten können vollumfänglich oder teilweise verkauft werden, wobei je nach Situation vorgängig das Grundeigentum parzelliert bzw. umstrukturiert werden muss.

- Bei Miete sind es Art. 253 ff. OR. Bei Eigentum können die Räumlichkeiten vollumfänglich oder teilweise vermietet werden. Bei Miete durch das zu sanierende Unternehmen besteht die Möglichkeit der Kündigung, wobei insbesondere Art. 264 OR für die vorzeitige Rückgabe und Art. 266d OR für die Kündigung der Geschäftsräume relevant sind. Denkbar ist auch die Untervermietung.

### **n Aufgabe externe Standorte des Unternehmens**

Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten, je nach Art ihrer konkreten Nutzungsform, wobei hier noch weitere Verträge involviert sein können, wie Arbeits-, Liefer-, Reinigungs-, Leasingverträge usw., die ihrerseits entsprechende Auflösungsregelungen beinhalten.

#### 5.4.4. Ist Konkurs oder Zwangsliquidation die einzige Lösung für KMU?

Antwort: Nein, es gibt weitere Möglichkeiten, bspw. die folgenden.

### **n Aufschub des Konkurses**

Der Konkurs kann gemäss Art. 725a Abs. 1 OR aufgeschoben werden. Der Richter eröffnet auf Benachrichtigung hin grundsätzlich den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

### **n Nachlassvertrag**

Eine weitere Möglichkeit bildet die Vereinbarung eines Nachlassvertrags. Es wird zwischen Nachlassstundung gemäss Art. 293 ff. SchKG, der Prozentvergleich gemäss Art. 314 ff. SchKG und insbesondere der Nachlassvertrag mit

Vermögensabtretung gemäss Art. 317 ff. SchKG. S. dazu weiter unten die Auffanggesellschaft.

Gemäss Art. 6 FusG kann ein zu sanierendes Unternehmen mit einem anderen fusionieren. Ein Kapitalunternehmen, dessen Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und dessen gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder das überschuldet ist, kann mit einem anderen Kapitalunternehmen fusionieren, wenn dieses über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Kapitalunternehmen im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten.

#### 5.4.5. Was ist eine Auffanggesellschaft und wie wird sie eingerichtet?

Auffanggesellschaften, auch als Betriebsübernahmegesellschaft bezeichnet, haben zum Ziel, die gesunden Unternehmensteile von der bisherigen Gesellschaft zu trennen. Die Probleme der alten Gesellschaft können in der Folge unabhängig vom weiteren Tagesgeschäft einer Lösung zugeführt werden und die gesunden Unternehmensteile bzw. Teilbetriebe können weitergeführt werden.

Im günstigen Fall können die Geschäfte nach erfolgter Sanierung wieder durch die alte Gesellschaft übernommen werden. Im ungünstigsten Fall wird die alte Gesellschaft durch Konkurs liquidiert.

Beispiele für Auffanggesellschaften sind New Miracle AG, SNB für UBS-Titel, Napfmilch AG.

Für Ausgestaltung von Auffanggesellschaften gibt es verschiedene Modelle:

- pachtweise oder treuhänderische Führung von Geschäften;
- unabhängige Fortführung der Geschäfte durch den Kauf von Geschäftswerten und Sachanlagevermögen.

Bei der Wahl des Modells der Auffanggesellschaft sind unterschiedliche wirtschaftliche und rechtliche Aspekte zu beachten:

- Das SchKG kennt die paulianische Anfechtung, welche zum Nachteil der Gläubiger erfolgte Vermögensverminderung des krisengebeutelten Unternehmens rückgängig machen kann.
- Bei Auffanggesellschaften können auch Tatbestände des Strafrechts tangiert werden, namentlich betrügerischer Konkurs, leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall, Bevorzugung von Gläubigern.

OR 333 I: Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

Im Konkursfall dagegen findet OR 333 keine Anwendung (BGE 129 III 335; Bauer, BISchK 2007, 41, 49). Gleiches dürfte auch im Rahmen eines Nachlassvertrages mit Vermögensübertragung gelten (von Kaenel, ARVonline 2008, N 289).

Beispiel für Auffanggesellschaft unter Berücksichtigung der Emissionsabgabe gemäss UStR II (Beispiel von economiesuisse):

- Ein Produktionsbetrieb im bernischen Seeland mit 15 Angestellten wird wiederholt von Unwettern heimgesucht. Die bereits angespannte wirtschaftliche Situation wird durch die Produktionsausfälle noch verschärft. Die Verluste wachsen der Gesellschaft über den Kopf, und die Eigentümer möchten aufgeben und die Gesellschaft dem Konkursrichter überlassen. Zwei lokale Investoren sehen jedoch Potenzial in der Gesellschaft. Eine Übernahme der Gesellschaft mit all ihren Schulden wäre indessen zu teuer. So gründen die beiden Investoren zusammen mit einigen Gläubigern eine Auffanggesellschaft und legen 7 Mio. Franken ein und erwerben damit alle für Produktion relevanten Aktiven. Es können alle Arbeitsplätze gerettet werden.
- Nach bisherigem Recht sind die Investoren bzw. die Auffanggesellschaft mit der Emissionsabgabe von Fr. 60'000 belastet worden. Mit der UStR II ist die Einlage von Kapital in die Gesellschaft zur Übernahme des Betriebs

einer überschuldeten Gesellschaft seit 1. Januar 2009 von der Emissionsabgabe befreit. S. dazu Art. 6 Bst. j und k StG.

Art. 6 Bst. j und k StG. Von der Abgabe sind ausgenommen:

- Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes eines Kapitalunternehmens begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;
- die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschafte rn bei stillen Sanierungen, soweit bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafte rn gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

#### 5.4.6. Was ist zu beachten bei Übertragung von Aktiven an neue Gesellschaft?

Dürfen kurz vor Konkurseröffnung Aktiven an eine Auffanggesellschaft übertragen werden?

Die Konkursverwaltung prüft Rechtsgeschäfte, die vor Konkurseröffnung getätigt wurden. Sie sind zulässig, wenn alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- für Aktiven wurde angemessener Verkehrswert bezahlt;
- Erlös wurde effektiv bezahlt (keine Verrechnung mit früheren Guthaben des Käufers);
- aus dem Erlös wurden nicht Gläubiger bevorzugt bezahlt.

Wird ein vor der Konkurseröffnung abgeschlossenes Rechtsgeschäft erfolgreich angefochten, fallen die davon betroffenen Gegenstände in die Konkursmasse. Zu den weiteren Rechtsfolgen: Art. 291 SchKG.

## **n Vor Konkurseröffnung**

Es empfiehlt sich, die zu übertragenden Aktiven durch unabhängige Fachperson (bspw. durch den Berufsverband) bewerten zu lassen. Der Kaufpreis muss bezahlt oder wenigstens sichergestellt werden. Soll der Erlös noch vor Konkurseröffnung ausbezahlt werden, darf keine Gläubigerbevorzugung erfolgen, d.h., der Betrag ist so zu verteilen, wie im Konkursfall: zuerst privilegierte Forderungen.

## **n Nach Konkurseröffnung**

Es gilt zu bedenken, dass die Konkursverwaltung i.d.R. nicht legitimiert ist, vorhandene Aktiven sofort zu verwerten. Unter gewissen Voraussetzungen kann allenfalls eine vorübergehende Vermietung bzw. Verpachtung (s. erwähntes Modell oben) an die Auffanggesellschaft erfolgen. Wird dieser Weg angestrebt, empfiehlt es sich, die Angelegenheit bereits vor der Konkurseröffnung mit dem Konkursamt zu besprechen.



## 7. Steuerfolgen der Sanierungsmassnahmen

Die **steuerlichen Aspekte bei der Sanierung** im Rahmen der Abschlussgestaltung des zu sanierenden Unternehmens beziehen sich auf die **Frage, ob die Sanierungsmassnahmen steuerlich erfolgswirksam oder erfolgsneutral** sind bzw. **echte** oder **unechte** oder **keine Sanierungsgewinne** darstellen.

Nachstehend werden die vorgängig besprochenen bilanziellen finanziellen und organisatorischen Sanierungsmassnahmen entsprechend eingeteilt:

Sanierungsgewinne	
<b>Echte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>n bilanzielle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung von Aktiven</li> <li>– Auflösung von stillen Reserven</li> </ul> </li> <li><b>n finanzielle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– à fonds perdu-Zahlungen Dritter (Nicht-aktionäre)</li> <li>– Forderungsverzichte von Dritten (Nicht-aktionäre)</li> <li>– Forderungsverzichte von Aktionären</li> </ul> </li> </ul>
<b>Unechte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>n bilanzielle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kapitalherabsetzung</li> </ul> </li> <li><b>n finanzielle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– à fonds perdu-Zahlungen von Aktionären</li> <li>– Kapitalerhöhung</li> <li>– Forderungsverzichte von Aktionären</li> </ul> </li> </ul>

<b>Keine</b>	<ul style="list-style-type: none"><li><b>n bilanzielle</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Rangrücktritt</li></ul></li><li><b>n finanzielle</b><ul style="list-style-type: none"><li>– Genussscheine</li><li>– Besserungsscheine</li></ul></li></ul>
--------------	---

Der Forderungsverzicht von Aktionären ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie der Forderungsverzicht von Dritten. D.h. der Gesellschaft erwächst dadurch ein steuerlich erfolgswirksamer Vermögenszugang.

Im Sinne einer Ausnahme gelten Forderungsverzichte von Aktionären als steuerlich erfolgsneutral,

- wenn und soweit die Aktionärsdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurden;
- wenn die Aktionärsdarlehen erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges gewährt wurden und unter gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wären.

Es zeigen sich folgende steuerlichen Sanierungsgewinnmöglichkeiten.

## **Sanierungsgewinn**

Je nach dem, ob ein echter, unechter oder kein Sanierungsgewinn vorliegt, zeigen sich folgende unterschiedliche steuerliche Folgen:

### **n Echter Sanierungsgewinn**

Der echte Sanierungsgewinn ist steuerlich erfolgswirksam. D.h., dass Abschreibungen, Bildungen von Rückstellungen und Verlustausbuchungen als steuerlich vorgenommen gelten. Die Handelsbilanz entspricht damit der Steuerbilanz.

### **n Unechter Sanierungsgewinn**

Der unechte Sanierungsgewinn ist steuerlich erfolgsneutral. D.h., dass Abschreibungen, Bildungen von Rückstellungen und Verlustausbuchungen als steuerlich nicht erfolgt gelten. Handelsrechtlich wurde saniert, steuerlich können diese Buchungen hingegen später steuerwirksam nachgeholt werden. Damit wird die Führung einer Steuerbilanz notwendig.

### **n Kein Sanierungsgewinn**

Wenn kein Sanierungsgewinn gegeben ist, sind damit auch keine steuerlichen Folgen verbunden.

## **Kein Sanierungsgewinn**

### **n Kein Sanierungsgewinn**

Wenn kein Sanierungsgewinn gegeben ist, sind damit auch keine steuerlichen Folgen verbunden.

Aus der **Sicht des sanierenden Aktionärs** ist für die Ermittlung der steuerlichen Folgen der Sanierungsmassnahmen **wesentlich, ob die Aktien** des **sanierungsbedürftigen Unternehmens beim sanierenden Aktionär**

- n **Geschäftsvermögen** oder
- n **Privatvermögen**

darstellen.

Sanierungs- massnahme	Aktien stellen Geschäfts- vermögen dar	Aktien stellen Privatver- mögen dar
Kapitalherab- setzung	– Steuerlich erfolgswirksame Abschreibung der Beteiligung im Umfang der Herabsetzung	– Kapitalverluste (nicht realisiert) auf Privatvermögen sind steuerlich nicht abzugsfähig
Aufwertung von Aktiven	– Keine weitere Aktivierungspflicht der Aufwertung, da Wert vorher schon vorhanden (?)	– Kein realisierter Kapitalgewinn, kein höherer Vermögenssteuerwert (?)
Auflösung von stillen Reserven	– do. Aufwertung von Aktiven	– do. Aufwertung von Aktiven
Rangrücktritt	– Keine Änderung des Beteiligungswertes – Steuerlich erfolgswirksame Abschreibung des Aktionärsdarlehens im Umfang der Verlustwahrscheinlichkeit oder Bildung einer entsprechenden Rückstellung	– Herabsetzung des Vermögenssteuerwertes im Umfang der Verlustwahrscheinlichkeit

<b>Sanierungs- massnahme</b>	<b>Aktien stellen Geschäfts- vermögen dar</b>	<b>Aktien stellen Privatver- mögen dar</b>
à fonds perdu- Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methode 1: Aktivierung der à fonds perdu-Zahlungen auf dem Beteiligungskonto mit anschliessender Abschreibung der Beteiligung auf den handelsrechtlich zulässigen Höchstwert</li> <li>- Methode 2: Direkte a.o. oder betriebsfremde Aufwandsbuchung im Umfang der à fonds perdu-Zahlungen, weil i.d.R. à fonds perdu-Zahlungen sich innerhalb des Bilanzverlustes bewegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reine Vermögensumschichtung durch à fonds perdu-Zahlungen. Weniger flüssige Mittel, dafür höherer Vermögenssteuerwert der Beteiligung</li> <li>- Keine steuerliche Abzugsfähigkeit der à fonds perdu-Zahlungen</li> </ul>
Forderungs- verzicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methode 1: Abschreibung Forderung und Aktivierung der Beteiligung im Umfang des Forderungsverzichtes mit anschliessender Abschreibung der Beteiligung auf den handelsrechtlich zulässigen Höchstwert</li> <li>- Methode 2: Direkte Abschreibung der Forderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerlich nicht abzugsfähiger, realisierter Kapitalverlust auf Privatvermögen</li> <li>- Reine Vermögensumschichtung: Steuerlich tieferer Forderungswert, dafür höherer Beteiligungswert</li> </ul>

## 8. Fragen und Aufgaben

8.1. Sie haben die Aufgabe die Pauper AG zu sanieren. Es stehen Ihnen folgende Daten zur Verfügung:

### Bilanz der Pauper AG vor Sanierung (Sanierungsbilanz)

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	100'000	Kreditoren	1'000'000
Debitoren	300'000	Darlehen	400'000
Vorräte	600'000	Hypotheken	600'000
Immobilien	600'000	Aktienkapital	2'000'000
Einrichtungen	200'000	Bilanzverlust	-1'800'000
Maschinen	400'000		
	<u>2'200'000</u>		<u>2'200'000</u>

Es werden folgende Sanierungsmassnahmen getroffen:

n	Herabsetzung des Aktienkapitals auf	1'000'000
n	Das restliche Aktienkapital wird in Stammaktienkapital umgewandelt	1'000'000
n	Die Kreditoren verzichten auf 40 % ihrer Forderungen	
n	Das Darlehen wird in Vorzugsaktienkapital umgewandelt	
n	Die Aktionäre leisten à-fonds-perdu-Zahlungen von	400'000
n	Die Liegenschaft wird aufgewertet	
	– Anschaffungswert	700'000
	– Verkehrswert	800'000
	– Der Saldo des Sanierungskontos wird auf die Reserven übertragen	
n	Nehmen Sie die Buchungen vor und führen Sie dabei das Sanierungskonto	
	– einmal als reines Erfolgskonto	
	– einmal als Sanierungsjournal	

Es sind die Sanierungsbuchungen zu treffen und anschliessend ist die Bilanz der Pauper AG nach Sanierung zu erstellen.

Buchungen:

AK	an	Sanierungskonto	1'000'000
AK	an	Sanierungskonto	1'000'000
Sanierungskonto	an	Stamm-AK	1'000'000
Kreditoren	An	Sanierungskonto	400'000
Darlehen	an	Sanierungskonto	400'000
Sanierungskonto	an	Vorzugs-AK	400'000
FLM	An	Sanierungskonto	400'000
Immobilien	an	Sanierungskonto	200'000
Sanierungskonto	an	Reserven	2'000'000

### Sanierungskonti

Soll	Journal	Haben	Soll	Erfolg	Haben
	1'000	1'000			400
	400	1'000			400
		400			200
		400			
		400			
		200			
Saldo	2'000		Saldo	1'000	
	3'400	3'400		1'000	1'000

## Bilanz der Pauper AG nach Sanierung

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	500'000	Kreditoren	600'000
Debitoren	300'000	Darlehen	0
Vorräte	600'000	Hypotheken	600'000
Immobilien	800'000	Stamm-AK	1'000'000
Einrichtungen	200'000	Vorzugs-AK	400'000
Maschinen	400'000	Bilanzverlust	-1'800'000
		Reserven	2'000'000
	2'800'000		2'800'000

### 8.2. HAMARE AG - Sanierung

#### a. Allgemeine Angaben

Die HAMARE AG, eine Handelsgesellschaft mit Reparaturwerkstatt, wurde am 1. Januar 2005 gegründet. Das Aktienkapital wurde durch Sacheinlagen, gestützt auf den Übernahmevertrag mit der bis dahin bestehenden Einzelunternehmung "Hans Maurer, Haushaltapparate", einschliesslich eines von der Gesellschaft zu erwerbenden Goodwills von Fr. 50'000, liberiert.

Die Jahresbilanz der HAMARE AG auf den 31. Dezember 2005 weist einen Verlustsaldo aus. Diese Bilanz ist in der Beilage zu dieser Aufgabe wiedergegeben. Das Aktienkapital ist in 250 Namenaktien zu Fr. 1'000 eingeteilt und befindet sich mehrheitlich im Besitz von Herrn Hans Maurer, während die KUMA AG eine Minderheitsbeteiligung hält. Der Bericht der Revisionsstelle für 2005 enthält die Einschränkung, dass der eingebrachte Goodwill im Hinblick auf die Ertragslage als Nonvaleur bezeichnet und abgeschrieben werden muss und dass Abschreibungen auf den Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen in der Höhe von Fr. 60'000 unterlassen worden sind. Es wurde demzufolge auch auf die bestehende Unterbilanz (Kapitalverlust) und auf die in Art. 725 Abs. 1 OR vorgesehenen Massnahmen hingewiesen. Die ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2006 hat darauf, gestützt auf die

günstig lautenden Erwartungen des Verwaltungsrates, eine Sanierung der HAMARE AG beschlossen.

Aus den für das 1. Semester 2006 nachgeführten Hauptbuchkonten ergibt sich die in der Beilage zu dieser Aufgabe aufgeführte Saldobilanz. Die für diese Periode notwendigen Abschreibungen auf den Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen sind noch nicht verbucht.

#### b. Vorgesehene Sanierungsmassnahmen

Im Zuge der Sanierung sind folgende Bilanzbereinigungen vorgesehen:

- n Das Aktienkapital von Fr. 250'000 wird vollständig abgeschrieben.
- n Das Aktienkapital wird wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht, wobei 100 Prioritätsaktien à nom. Fr. 1'000 und 150 Stammaktien à nom. Fr. 1'000 ausgegeben werden. Die Prioritätsaktien werden von Herrn Fritz Maurer-Müller übernommen und durch Verrechnung liberiert. Herr Hans Maurer liberiert bar 50 Stammaktien, die restlichen Stammaktien übernimmt die KUMA AG. Sie liberiert ihre neuen Aktien durch Verrechnung mit ihrem Aktionärsdarlehen. Ferner macht sie einen Forderungsverzicht im Umfang von Fr. 50'000.
- n Ein Lieferant macht eine freiwillige Zuzahlung à fonds perdu von Fr. 30'000.
- n Abschreibung des Goodwills.
- n Nachholung der bisher unterlassenen Abschreibungen auf Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen.

#### c. Aufgaben

1. Ergänzen Sie die Beilage zu dieser Aufgabe in den freien Spalten durch die zu treffenden Buchungen, die erforderlich wären, wenn die Sanierung gemäss den Angaben unter Bst. b. durchgeführt würde. Das Sanierungskonto ist darzustellen und der Sanierungserfolg auszuweisen.

- 
2. Der Verwaltungsrat der HAMARE AG wünscht ferner eine Beurteilung der vorgesehenen Sanierungsmassnahmen und die Beantwortung folgender Fragen:
    - a. Ist die vorgesehene Sanierung ausreichend?
    - b. Welche steuerlichen Folgen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und der Stempelabgaben hat die vorgesehene Sanierung? Begründen Sie Ihre Antworten in Stichworten.
  3. Nennen Sie weitere, im Fall der HAMARE AG realisierbare, Sanierungsmassnahmen.